



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **10. und 11. Februar 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **10. und 11. Februar 2024** unter Telefon **08324/2398**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 10. Februar 2024: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

am 11. Februar 2024: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 10. Februar 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

am 11. Februar 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 10. Februar 2024: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

am 11. Februar 2024: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht; Neubau einer Brücke am Schwarzenberger Weiher im Zuge des Neubaus eines Geh- und Radweges an der Kreisstraße OA 34 zwischen dem Gewerbepark Oy und Unterschwarzenberg, Gemeinde Oy-Mittelberg;

Antragsteller: Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Tiefbau, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Tiefbau, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 22.06.2023 die Genehmigung für den Neubau einer Brücke am Schwarzenberger Weiher im Zuge des Neubaus eines Geh- und Radweges an der Kreisstraße OA 34 zwischen dem Gewerbepark Oy und Unterschwarzenberg in Oy-Mittelberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – erfolgt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Tiefbau, plant den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen dem Gewerbepark Oy und Unterschwarzenberg in Oy-Mittelberg. Der neue Geh- und Radweg soll hierbei parallel zur bestehenden Kreisstraße OA 34 verlaufen. Die Kreisstraße, sowie der geplante Geh- und Radweg kreuzen hierbei den östlichen Zulauf des Schwarzenberger Weihers. Im Zuge der geplanten Maßnahmen wird soll auch ein bisheriger Bachdurchlass unter der Kreisstraße OA 34 durch einen Brückenneubau ersetzt werden. Bei dem zu querenden Bach handelt es sich um einen aus östlicher Richtung kommenden Hauptzufluss aus dem mittlerweile überwiegend verlandeten Oberweiher zum heutigen Schwarzenberger Weiher. Hier befinden sich im Rückstaugbiet des Schwarzenberger Weihers beidseitig des Baches ein sehr feuchter Verlandungsbereich des Weihers der durch den bestehenden Straßendamm der Kreisstraße OA 34 in zwei Teile getrennt ist. Diese Feuchtbereiche sind als geschützte Biotope kartiert und auch als FFH-Gebiet (Nr. 8228-301.06 Kempter Wald mit Oberem Rotbachtal) ausgewiesen.

Der bestehende Bachdurchlass und demnach auch die neu geplante Brücke stellt die Verbindung des Wasserflusses zum Schwarzenberger Weiher zwischen den ansonsten durch den Straßendamm der Kreisstraße OA 34 getrennten Feuchtbereichen dar. Es ist geplant, den bestehenden geschlossenen Bachdurchlass im Straßendamm unter der OA 34 in Form eines bisher überschütteten Stahlbetonrechteckprofils freizugraben und dann lediglich den Decken des Durchlasses dauerhaft zu entfernen. Der Durchlass bleibt im Bereich der Straßenquerung als dann nach oben hin offenes Rechteckgerinne erhalten. Dadurch kann im Straßenquerungsbereich die seit Jahrzehnten dort vorliegende Höhenlage der Bachsohle unverändert erhalten bleiben. Somit würde der Normalwasserstand und damit wohl auch die eingestellten Feuchtverhältnisse zwischen den beidseitigen größerem und besonders geschützten Feuchtbereiche im Normalfall möglichst unverändert erhalten bleiben. Über dieses verbleibende aber dann geöffnete Rechteckgerinne wird dann eine gänzlich neue Straßenbrücke hergestellt auf der dann die Kreisstraße OA 34 und unmittelbar daneben der neu geplante Geh- und Radweg geführt wird.

Aufgrund des nur gering tragfähigen und schwierigen Baugrundes wird geplant, die neuen Brückenwiderlager auf Gründungen des Spezialtiefbau (CSV-Verfahren) herzustellen. Die neuen Brückenwiderlager sind dann im Abstand von rund einem Meter vom verbleibenden Rechteckgerinne geplant. Hierfür wird das anstehende Bodenmaterial zusammen mit einem Sand-Zement-Gemisch mittels CVS-Verfahren verdichtet und verfestigt, so dass sich die Tragfähigkeit des Bodens im Gründungsbereich verbessert. Die Säulen werden zwischen 5 m und 9 m tief. Sie werden in einem Abstand von ca. 0,5 m hergestellt, wodurch ein schwimmender Gründungskörper hergestellt wird. Durch die geplanten Bermen links und rechts des Rechteckprofils soll demnach auch die Durchgängigkeit für Amphibien deutlich verbessert werden.

Um den laufenden Verkehr auf der Kreisstraße OA 34 auch während der Herstellung der neuen Brücke aufrechterhalten zu können, wird bauzeitlich unmittelbar oberstromig eine Behelfsumfahrung über den Bach für den öffentlichen Verkehr errichtet. Die bauzeitliche Verkehrsführung erfolgt einspurig unter wechselweiser Steuerung des Verkehrs durch eine Ampelschaltung. Für die Behelfsüberführung wird ein bauzeitlicher Durchlass in Form von zwei parallelen Rohren DN 1000 im Abflussquerschnitt des Gewässers ausgebildet. Bei größeren Abflüssen sollen die beiden Rohre und somit auch die Baustellenumfahrung überströmt werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen an der Brücke der Kreisstraße OA 34 wird die Baustellenehelfsumfahrung gänzlich zurückgebaut und das Abflussprofil sowie die Ufer des Baches wiederhergestellt.

Aufgrund der hier beschriebenen Planung und nachdem sich durch die geplanten Maßnahmen nur ein bauzeitlicher Eingriff in die hier betroffenen sensiblen Bereiche ergibt und die hier vorliegenden wesentlichen Strukturen des Gewässerlaufes nicht verändert werden (Erhaltung des Rechteckprofils, Erhaltung der Uferbereiche, Eingriffe der Herstellung der Brückenwiderlager nicht im direkten Bereich des Gewässers, Behelfsumfahrung nur bauzeitlich für einen Zeitraum von ca. fünf Monaten) kann der Maßnahme unter Einhaltung der beantragten Planung, sowie den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Plangenehmigungsbescheid, zugestimmt werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 27

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

Bescheid zur Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung der „Fellhornbahn II“ durch die Fellhornbahn GmbH, Faistenoy 10, 87561 Oberstdorf

gemäß Art. 14 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes – BayESG.

Mit Bescheid vom 31.01.2024 hat das Landratsamt Oberallgäu den von der Fellhornbahn GmbH beantragten Antrag auf Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung der Fellhornbahn II unter Auflagen auf den nachfolgend genannten Grundstücken der Gemarkung Oberstdorf genehmigt (FlNr. 3487/4, 3487/8, 3503/1, 3653, 3653/3, 3654/10, 3654/14, 3662, 3662/9).

Für die genehmigungspflichtige Änderung der Seilbahn nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayESG war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine Ausfertigung der Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den genehmigten Plänen liegen in der Zeit vom 07.02.2024 bis 21.02.2024 im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten, Tel. 08321/612 463).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Imhof

Sonthofen, 31.01.2024

gez.: Stefan Imhof, Verwaltungsoberinspektor 29

BEKANNTMACHUNG des MARKTES OBERSTDORF

HAUSHALTSSATZUNG der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung des Marktes Oberstdorf für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i. V. mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ **13.000**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ **3.600**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung hat keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig wird mit dieser Bekanntmachung der Haushaltsplan 2024 für die Dauer einer Woche im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2. OG) während der allgemeinen Öffnungs-

zeiten ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung 2024 mit allen Anlagen für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 25.01.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 25

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und 81 Abs. 1 Nr. 6a der Bayerischen Bauordnung i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

zur Aufhebung der Abstandsflächenatzung „Innenstadtbereich“ mit 1. Änderung und Erweiterung¹

§ 1

Die Satzungen der Stadt Sonthofen über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (Abstandsflächenatzung) vom 21.07.2015, in Kraft getreten am 28.07.2015 und der 1. Änderung mit Erweiterung vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 18.12.2018 jeweils durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu, werden ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 GO am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 01.02.2024

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 32

¹ Bayerische Bauordnung (BayBo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Au-Thalhofen für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Fischen in der Gemeinde Fischen, Landkreis Oberallgäu

Vom 24.01.2024

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BGBl. I S 2585 v. 31.07.2009) i.V.m. Art. 31 Abs.2 und 63 Abs. 1 des bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 08.08.1977 über das Wasserschutzgebiet Au-Thalhofen für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Fischen in der Gemeinde Fischen (Landkreis Oberallgäu) vom 08.08.1977 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 24.01.2024

LANDRATSAMT OBERALLGÄU in Sonthofen

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 28

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.01.2024, (Bpl. Nr. 0802/23) den Abruch eines Nebengebäudes und den Neubau einer Spitzenlastzentrale für die Fernwärmeversorgung Oberstaufen in 87534 Oberstaufen, Alpenstraße 5 (Fl.Nr. 154), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen; Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Diana Riederer 30

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg

Mitteilung von allen Wasserversorgungsunternehmen Waschmittelgesetz, Veröffentlichung der Härtegrade des Wassers

Härtebereich:	°dH
weich	weniger als 8,4°dH
mittel	8,4 bis 14°dH
hart	mehr als 14°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

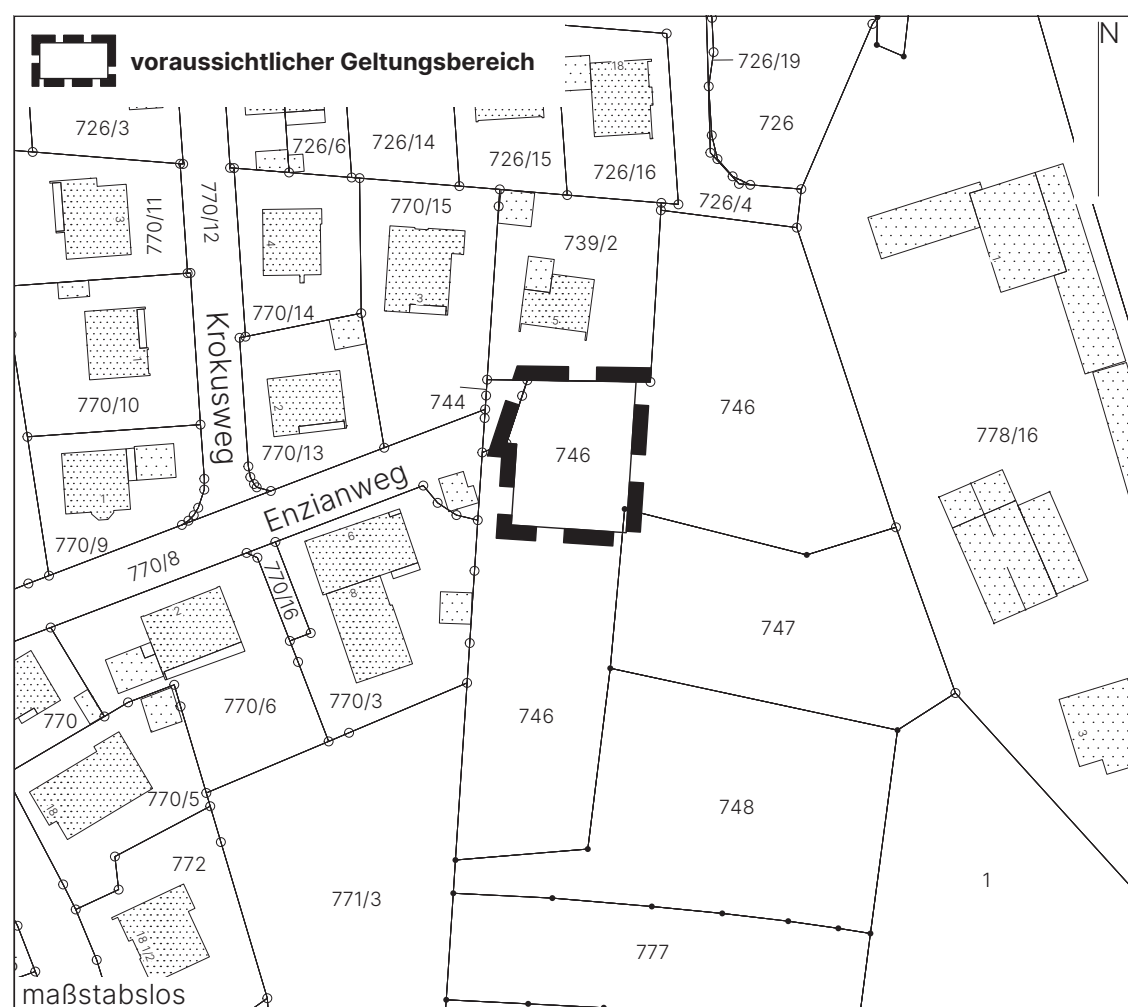
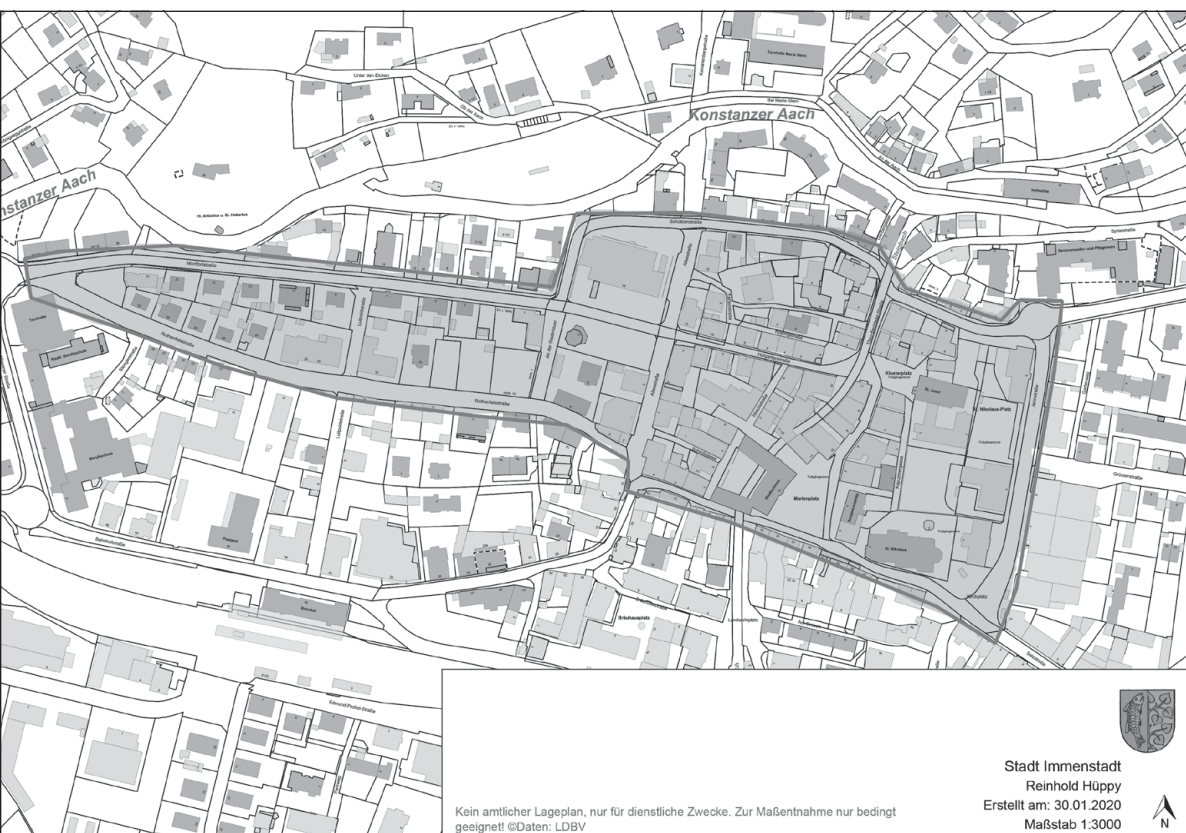
Ortsnetz	Blaichach
Gunzesried-Säge	9,9°dH
Ortsnetz Blaichach	10,0°dH

Sicherheitsbehörde zuständig. Die Behörde hat sich dazu entschlossen, im Sinne der Gefahrenabwehr tätig zu werden, weil zu erwarten ist, dass bei der besagten Veranstaltung eine konkrete Gefahr durch Glasbruch und das Mitführen von Hunden besteht (Art. 22 BayVwVfG). Bei einer Allgemeinverfügung kann die Anhörung unterbleiben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG). Rechtsgrundlage dieses Bescheides ist Art. 19 Abs. 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Der Faschingsumzug ist eine geplante öffentliche Veranstaltung des Vereins Faschnachtsbuzze Immenstadt. Daher ist Art. 19 LStVG einschlägig. Demnach darf die Gemeinde zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft (Rechtsgüter nach Art. 19 Abs. 4 LStVG) Anordnungen erlassen. Durch die eingeschränkte Sicht hinter den Masken und den Faschingskostümen wäre es sehr gefährlich, wenn Glasscherben auf der Umzugsstrecke oder der Veranstaltungsfläche lägen (Schutz Gesundheit und Sachgüter). Es werden auch dieses Jahr wieder sehr viele Besucher unterwegs sein, so dass Glasbruchstücke in der Menschenmenge Stolperstellen darstellen und bei einem Sturz schwere Verletzungen verursachen könnten. Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadt Immenstadt sich dazu entschieden, Glasbehälter und ähnliche zerbrechliche Gegenstände (z.B. Porzellan, Steingut, usw.) nicht zuzulassen. Aufgrund der hohen Lautstärke von den Zurufen und der Musik, die von dem Umzug der Fußgruppen und den Faschingswägen sowie der großen Besuchermenge herrühren, könnten Hunde mit niedriger Reizschwelle während des Umzugs und der Party am Marienplatz überreagieren, so dass es zu Beißvorfällen kommen könnte. Darüber hinaus ist das Mitführen von Hunden in dem zu erwartenden Gedränge und der hohen Besucheranzahl auch für die Tiere äußerst stressbelastet und gefährlich, was wiederum zu konkreten Gefahrensituationen führen kann (Gefahr für Gesundheit und Sachgüter). Die besagten Gründe führten zur Entscheidung, Hunde auf der Veranstaltung zu verbieten. Art. 19 Abs. 5 LStVG ermöglicht der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum, den sie gem. Art. 40 BayVwVfG pflichtgemäß auszufüllen hat. Die Anordnungen sind möglich, weil der Verzicht auf Glas bei der Veranstaltung ohne Weiteres ausführbar ist und z.B. alternativ Mehrwegplastikbehälter verwendet werden können. Es ist auch leicht umsetzbar, Hunde in diesem Zeitraum nicht mit auf das Veranstaltungsareal mitzunehmen, wobei für Anwohner eine Ausnahmeregelung besteht. Die Anordnungen sind auch geeignet, die benannten Gefahren (Verletzungen durch Glasbruch auf dem Boden oder Beißvorfälle mit Hunden) einzudämmen, indem Glasbehälter vermieden werden und Hunde nicht mitgenommen werden dürfen. Sie stellen auch gleichzeitig das mildeste Mittel des Eingriffs dar (Art. 8 Abs. 1 LStVG). Weniger einschneidende Maßnahmen, wie z.B. Pfand auf Glasflaschen und Krüge zu verlangen, hätten zwar womöglich einen gewissen Effekt bei verkauften Getränken erzielen können, aber eben nicht bei mitgebrachten Getränken. Auch im Fall des Verbots von Hunden während des Faschingsumzugs auf dem Veranstaltungsareal, wäre die mildere Lösung etwa eine Anlein- und Maulkorbpflicht nur bedingt sinnvoll, denn die Hunde würden wahrscheinlich dennoch in Mitten der Menschenansammlung nach Überschreiten der Reizschwelle gestresst und aggressiv reagieren. Hierbei könnte lediglich das Aus-

maß von Verletzungen etwas minimiert werden. Die Regelungen stehen auch nicht in grobem Missverhältnis zwischen den Aufwendungen bzw. Einschnitten der Anordnungen zu dem gewünschten Erfolg der Gefahrenabwehr (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Die Anordnungen sind zeitlich begrenzt und enden mit dem genehmigten Veranstaltungsende (Art. 8 Abs. 3 LStVG). Im Sinne der Ermessensausübung sind daher die getroffenen Anordnungen nach den Nrn. 1 und 2 verhältnismäßig. Maßnahmen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG sind primär an den Veranstalter zu richten. Wenn es jedoch die besonderen Begebenheiten hinsichtlich der Sicherheit erfordern, ist es durchaus möglich, Anordnungen auch gegenüber Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten (z.B. Gaststättenbetreiber) zu adressieren (Art. 9 LStVG). Aus diesem Grund wurde die Allgemeinverfügung gewählt. Daher sind alle Personen, die die Veranstaltungsfläche betreten oder sich darin befinden, zur Einhaltung der Regelungen aufgefordert. Dies gilt ebenso für die Gastwirte bezüglich dem Mitgabe-Verkauf. Anwohner hingegen sind nur in geringem Maße betroffen, weil sich die Maßnahmen nur auf die öffentlichen Flächen beziehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieses Bescheides hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Die getroffenen Regelungen liegen im öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass die Maßnahmen bei Einlegung eines Rechtsmittels während der Veranstaltung nicht wirksam wären. Die Anordnungen sind jedoch unabdingbar notwendig, um einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und Gefahren für die Besucher und Teilnehmer zu unterbinden. Eine Durchführung der Veranstaltung ohne die angeordneten Maßnahmen kann für die Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der eingeschränkten Adressaten an der aufschiebenden Wirkung einer ggf. erhobenen Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten. Die Gefahrenabwehr ist hier eindeutig als höher zu bewerten. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ein Widerspruch ist in elektronischer Form nur an folgende Adresse stadt-immenstadt@by.de-mail.de möglich.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: M. Peters, Geschäftsbereichsleiter Ordnung und Soziales 34



Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in der Sitzung vom 30.01.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich zwischen dem nordöstlichen Ende des „Enzianweges“ und der Straße „Alter Badweg“ und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl. Nr. 746 (Teilfläche), Gemarkung Fischen.

- Erfordernis und Ziele der Planung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl. Nr. 746“:
- beständig hohe Nachfrage nach Wohnraum
 - Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkret geplanten Bauvorhabens
 - Ausweisung und Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
 - Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
 - Planung von Ausgleichsmaßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Erfordernis und Ziele der Planung – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl. Nr. 746“:

- Darstellung einer Wohnbaufläche für die überwiegend ortsansässige Bevölkerung zur Erhaltung einer ausgewogenen Einwohnerzusammensetzung
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum

Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zu Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

II.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl. Nr. 746“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. In der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bau- u. Ordnungsamt, Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **06.02.2024 bis 23.02.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis:

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Fischen i. Allgäu, den 01. Februar 2024

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

Sonthofen, den 6. Februar 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin